

SATZUNG

Präambel

Die Bürgerstiftung Rheda-Wiedenbrück ist eine selbständige, unabhängige gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger, die durch viele Menschen getragen wird. Sie engagiert sich dauerhaft in Rheda-Wiedenbrück für gemeinwohlorientierte Zwecke. Sie ermöglicht und unterstützt bürgerschaftliches Engagement und stärkt die Eigenverantwortung der Menschen in unserer Stadt. Die Arbeit der Bürgerstiftung ist durch Partizipation und Transparenz gekennzeichnet. Sie arbeitet mit zahlreichen Partnern zusammen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Rheda-Wiedenbrück“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Rheda-Wiedenbrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. der Abgabenordnung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Bürgerstiftung wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen Lebens. Sie fördert, initiiert und organisiert Projekte in den Bereichen:
 - Bildung und Erziehung
 - Gesundheitswesen

- Heimatpflege und Ortsverschönerung
- Jugend und Senioren
- Kunst, Kultur und Denkmalpflege
- Mildtätigkeit
- Sport
- Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie Landschaftspflege
- Völkerverständigung
- Wissenschaft und Forschung
- Bürgerschaftliches Engagement.

(4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 58 Nr. 1 AO,
- b) Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Zwecke im Sinne des Absatzes 3 verfolgen,
- c) die unmittelbare finanzielle und materielle Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO,
- d) die Durchführung von Kulturveranstaltung und Vorträgen,
- e) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung.

(5) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein. Die Stiftung macht Öffentlichkeitsarbeit, um den Bürgerstiftungsgedanken zu verankern.

(6) Die Stiftung fördert Angelegenheiten im eigenen Stadtgebiet und solche, die im Interesse der Bürger und Bürgerinnen Rheda-Wiedenbrücks liegen oder einen Bezug zu Rheda-Wiedenbrück haben. Eine Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten und staatlichen Organisationen ist im Hinblick auf eine gemeinsame Förderung möglich.

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die

Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter / Stifterinnen und ihre Rechtsnachfolger / Rechtsnachfolgerinnen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 3 Grundstockvermögen und Verbrauchsstockvermögen

- (1) Das Stiftungskapital setzt sich aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen zusammen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist das aus dem ursprünglichen Stiftungsgeschäft eingebrachte Kapital sowie nachträglich erhaltene Zustiftungen sowie Zuführungen laut Organbeschluss. Es ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Für eine längerfristige Kapitalbindung kann die Stiftung über das Grundstockvermögen hinaus unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften Rücklagen bilden. Dies ist insbesondere zulässig für:
 - den Erhalt des realen Wertes des Grundstockvermögens (Kapitalerhaltungsrücklage)
 - mögliche Instandhaltungsmaßnahmen für eigene Investitionsgüter (z.B. Immobilien)
 - geplante größere Fördermaßnahmen
 - sonstige Zwecke.
- (4) Gebildete Rücklagen können ihrem Charakter entsprechend bzw. für die vorgesehenen Zwecke aufgelöst und verbraucht werden. Darüber hinaus können sie auch in das Grundstockvermögen umgeschichtet werden. Eine Entnahme aus den Rücklagen bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.

§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend den Vorgaben der Abgabenordnung zu verwenden.
- (2) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger/innen von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, Rechenschaft über deren Verwendung abzulegen.

- (3) Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) entgeltlich bzw. unentgeltlich verwalten oder entgeltlich bzw. unentgeltlich das Amt eines Organmitgliedes in einer anderen rechtsfähigen Stiftung oder die Verwaltung einer anderen rechtsfähigen Stiftung übernehmen. Sie kann auch einzelne Mitglieder des Vorstandes mit der Übernahme der Organfunktion einer Treuhandstiftung betrauen.
- Die Zwecke der unselbstständigen oder anderen rechtsfähigen Stiftungen sollen jedoch einen überwiegenden Bezug zur Gemeinwohlförderung in der Stadt Rheda-Wiedenbrück haben. Es kann sich auch um Stiftungen handeln, deren Vermögen zum Verbrauch bestimmt ist (Verbrauchsstiftungen).

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) Stiftungsrat
 - b) Vorstand
 - c) Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Organe haben nach Pflicht gemäß im Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den Gründungsstiftern / Gründungsstifterinnen und späteren Zustiftern / Zustifterinnen, die eine vom Stiftungsrat festgesetzte Summe zustiften. Er hat mindestens drei Mitglieder. Sollten aus dem Kreis der Stifter und Zustifter nicht mindestens drei Mitglieder im Stiftungsrat vertreten sein, können auch Dritte in den Stiftungsrat gewählt werden.
- (2) Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Mitglieder des Stiftungsrates, die Funktionen im Vorstand wahrnehmen, lassen für die Zeit ihrer Tätigkeit im Vorstand ihr Mandat im Stiftungsrat ruhen.

- (3) Im Falle einer gem. Abs. 1 S. 3 notwendigen Aufnahme Dritter in den Stiftungsrat sind vorgeschlagene Personen vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu wählen. Sofern ein Mitglied, das aus dem Kreis der Stifter / Stifterinnen bzw. Zustifter / Zustifterinnen stammt, aus dem Stiftungsrat ausscheidet, hat dieses für seine / ihre Nachfolge ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Stifter / Stifterinnen können sich im Stiftungsrat mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Juristische Personen können dem Stiferrat nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrer Vertreterin im Stiferrat bestimmen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (6) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser / die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person vorschlagen, die dem Stiferrat angehören soll. Der Stiftungsrat hat hierüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin
- (8) Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (9) Der Stiftungsrat erstellt eine Geschäftsordnung für Stiftungsrat und Vorstand.
- (10) Der Stiftungsrat erstellt Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und überwacht deren Einhaltung mittels Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben.
- (11) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen und bestätigt den Wirtschaftsplan und den Jahresbericht.
- (12) Der Stiftungsrat bestellt den Rechnungsprüfer.

(13) Der Stiftungsrat kann die Stiftungssatzung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Willens der Stifterinnen und Stifter an sich verändernde Verhältnisse anpassen.

(14) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand und das Kuratorium.

(15) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands durch Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vorhandenen Stimmen abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(16) Beschlüsse des Stiftungsrats können auch in virtuellen Versammlungen gefasst werden. Den Mitgliedern des Stiftungsrats werden die erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitgeteilt. Die virtuelle Versammlungsteilnahme findet in einem nur für die Mitglieder des Stiftungsrats zugänglichen digitalen Konferenzraum statt. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige ständige Video- und Audiosignalübertragung erforderlich. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Sie müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen.

Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen fassen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat geregelt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstandes oder seinen / ihren Stellvertreter / seine / ihre Stellvertreterin vertreten.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der Satzung und der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinie, soweit die Aufgaben nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Stiftungsrats nicht dem Stiftungsrat oder dem Kuratorium zugewiesen sind. Er ist an die Richtlinien und Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden. Einschränkungen der Geschäftsführung, die sich aus Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand ergeben, sind zu befolgen.

- (3) Der Vorstand ist zuständig für Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.
- (4) Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des §§ 86 iVm 30 BGB bestellen und abberufen.
- (5) Der Vorstand im Sinne des §§ 86 iVm 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen. Der Stiftungsrat entscheidet über die Personenzahl im Vorstand und wählt die Mitglieder des Vorstands. Neben dem Vorstand im Sinne des §§ 86 iVm 26 BGB können fünf weitere Personen in den Vorstand als erweiterter Vorstand berufen werden.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Eine mehrfache Berufung ist zulässig Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger / Nachfolgerinnen im Amt.
- (7) Der Vorstand wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden / die Vorstandsvorsitzende und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden / die stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands durch Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vorhandenen Stimmen abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung die des / der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können auch in virtuellen Versammlungen gefasst werden. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, ist in der Einladung anzugeben, wie die Teilnehmer ihre Recht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Den Mitgliedern des Vorstands werden die erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitgeteilt. Die virtuelle Versammlungsteilnahme

findet in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Konferenzraum statt. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige ständige Video- und Audiosignalübertragung erforderlich. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Sie müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

- (11) Die Vorstandmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind. Der Anspruch setzt voraus, dass die Aufwendungen angemessen sind und nachgewiesen sind. Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Stiftungsrat eine der Höhe nach angemessene Vergütung beschließen, sofern die Ertragslage der Stiftung es zulässt.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät über die Vergabe der verfügbaren Mittel gemäß der vom Stiftungsrat aufgestellten Geschäftsordnung und Richtlinien.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind durch ihr Fachwissen oder ihr bürgerschaftliches Engagement besonders für diese Aufgabe qualifiziert. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechterstruktur hingewirkt werden.
- (3) Das Kuratorium hat bis zu 15 Mitglieder. Drei Ratsmitglieder werden vom Stadtrat Rheda-Wiedenbrücks entsandt und die übrigen werden vom Stiftungsrat gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums wird aus den Mitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen kann.

- (6) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums während der Amtszeit durch das Kuratorium abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht, jedoch Anspruch auf Gehör. Die Abberufung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder.
- (7) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Es wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen und eine Ausfertigung dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.
- (8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung die des / der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Für den Ersatz angemessener, nachgewiesener Auslagen gelten die Regelungen wie für den Vorstand.

§ 9 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen Antrag innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die

Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter / der Stifterinnen gefasst werden.

- (4) Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 10 Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen, die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 9 Abs. 3 (Genehmigung) gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 12 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die die steuerlichen Bestimmungen der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

/23.06.2023